

BHV-1-Freiheit in ganz Deutschland

Chance und Herausforderung zugleich

Martin Beer¹, Patricia König¹, Carolina Probst¹, Franz J. Conraths¹, Hans-Joachim Bätza²

¹ Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Greifswald/Insel Riems

² Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn

Mit Wirkung vom 06.06.2017 ist ganz Deutschland EU-rechtlich als frei von der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1) anerkannt (Abb. 1). Dadurch entstehen Markt Vorteile beim Verkauf von Tieren in andere EU-Mitgliedsstaaten und ggf. auch Drittländer. Auch der innerdeutsche Rinderhandel wird durch die landesweite Harmonisierung des BHV-1-Status wesentlich kostengünstiger und unkomplizierter. Die Gefahr von Reinfektionen ist jedoch noch nicht gebannt.

Was bedeutet „BHV-1-Freiheit“?

Deutschland gehört jetzt zu den Regionen, in denen beim Handel mit Rindern bezüglich BHV-1 die strengen Zusatzgarantien gemäß Artikel 10 der Richtlinie (64/432/EWG)¹ zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten. In der Europäischen Union (EU) sind gemäß der Entscheidung 2004/558/EG² außer Deutschland auch Österreich, Dänemark, Finnland und Schweden sowie die Regionen Bozen und Aostatal in Italien und die Region Jersey im Vereinigten Königreich EU-rechtlich als BHV-1-freie Regionen anerkannt (Stand Juli 2017). Neben diesen EU-Mitgliedsstaaten sind auch die Schweiz und Norwegen BHV-1-frei. Belgien, die Tschechische Republik, Luxemburg, die italienische Region Friaul-Julisch Venetien sowie die Autonome Provinz Trient besitzen Artikel-9-Status, d. h. sie führen ein von der EU-Kommission anerkanntes, staatliches, verpflichtendes BHV-1-Bekämpfungsprogramm durch (Stand Juli 2017).

In Deutschland ist das Programm zur Tilgung von BHV-1 erfolgreich abgeschlossen worden (Abb. 2). Dies darf jedoch nicht darüber hinweg-



© FLI

täuschen, dass in manchen Bundesländern noch vereinzelt BHV-1-positive Betriebe bzw. Tiere vorkommen und dass Neuausbrüche möglich sind. Zudem führt das weitgehende Fehlen natürlicher Infektionen bei gleichzeitigem Impfverbot zu einer immunologisch naiven, hoch empfänglichen Rinderpopulation. Lange Untersuchungsintervalle und das mögliche Fehlen einer klinisch apparenten BHV-1-Infektion bergen zudem die Gefahr, dass sich im Falle eines Neueintrags das Virus über einen längeren Zeitraum unerkannt ausbreiten kann, zumal Rinder innerhalb von Deutschland jetzt aufgrund der bundesweiten BHV-1-Freiheit gemäß § 3 Satz 3 BHV-1-Verordnung ohne zusätzliche Untersuchungen gehandelt werden dürfen. In dieser Situation können selbst kleinste Nachlässigkeiten zu großem Schaden führen.

Risiken und Herausforderungen

Deshalb: Wachsamkeit bezüglich BHV-1 und Biosicherheit dürfen nicht nachlassen! Nach wie vor existieren Feldvirus-positive Tiere innerhalb von Deutschland. Deren Tilgung muss weiter oberstes Ziel sein. Ein erhebliches Risiko stellt aber auch das Verbringen von Rindern aus nicht BHV-1-freien EU-Staaten dar. Dieser Handel bedarf besonderer Überwachung und Vorsicht.

Die BHV-1-Untersuchungen in den Beständen erfolgen weiterhin gemäß der Anlage 1 Ab-

schnitt I Nr. 1 bis 3 und Abschnitt II Nr. 1 bis 4 und 6 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1-Verordnung). Von der Möglichkeit, die Untersuchungsvorgaben zu lockern (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5), sollte derzeit noch kein Gebrauch gemacht werden. Dies ist erst nach mehreren Jahren stabiler Seuchenfreiheit sinnvoll. Langfristig werden freilich die Bekämpfungskosten durch eine Reduzierung der Untersuchungen und durch den Wegfall der Impfungen minimiert.

Die Rolle von Tierärzten bei der Bekämpfung von Tierseuchen ...

Tierärzte spielen sowohl bei der Erkennung als auch bei der Bekämpfung von Tierseuchen eine Schlüsselrolle. Sie sind die ersten, die kranke Tiere untersuchen und aufgrund ihres Fachwissens erkennen können, ob die beobachteten Symptome und die epidemiologische Situation darauf hindeuten, dass eine Tierseuche vorliegt.

... und bei der Verbreitung von Tierseuchen

In den letzten Monaten kam es mehrfach zu Rückschlägen mit BHV-1-Neuausbrüchen in freien Regionen, bei denen es Hinweise darauf gab, dass Tierärzte zur Verbreitung der Seuche beigetragen haben könnten, z. B. in Baden-Württem-

¹ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26.06.1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG L 121 vom 29.07.1964, S. 1977)

² Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15.07.2014 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel in Bezug auf die infektiöse Bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedsstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.07.2004, S. 20)

berg und in Bayern. So wurden Rinder mit schweren grippeartigen Symptomen vom Hof-tierarzt zunächst ohne BHV-1-Abklärung behandelt. Kontaktbetriebe waren dann in der Folge ebenfalls BHV-1-positiv. Gerade Rinder mit klinischen Veränderungen können große Mengen BHV-1 ausscheiden. Dies muss der praktizierende Tierarzt berücksichtigen und neben den hygienischen Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschleppung der Infektion unverzüglich eine differenzialdiagnostische Abklärung einleiten.

Biosicherheit muss umfassender berücksichtigt werden

Hygiene und gute Biosicherheit sind essenziell, um generell der Verschleppung von Tierseuchen vorzubeugen. Dabei sollte es im ureigenen Interesse der Tierhalter liegen, den Bestand vor Krankheitserregern zu schützen. Wer Vieh hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden (§ 3 Tiergesundheitsgesetz³). Diese Notwendigkeit ergibt sich aktuell nicht nur aus dem nationalen Recht, sondern zukünftig auch aus dem unmittelbar anwendbaren EU-Tiergesundheitsrechtsakt (Verordnung (EU) 2016/429⁴, anzuwenden ab dem 21.04.2021). Nach Artikel 10 dieser Vorschrift hat der Tierhalter u. a. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor „biologischen Gefahren“ zu ergreifen. Zudem muss er sich nach Artikel 11 des genannten Rechtsaktes u. a. mit Biosicherheitsmaßnahmen vertraut machen sowie auch entsprechende Kenntnisse hinsichtlich der Tierseuchen, die bei den von ihm gehaltenen Tieren vorkommen können, aneignen.

Der Tierhalter entscheidet, wann, wie und wer Zutritt zu seinem Betrieb und zu seinen Tieren erhält. Ob Tierarzt, Viehhändler, Klauenpfleger, Besamer oder Zuchtberater – der Tierhalter sollte dafür sorgen, dass alle Personen, die den Betrieb betreten, Maßnahmen zur Einhaltung der Biosicherheit genau einhalten. Aktuelle und praxisnahe Leitfäden wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Staatlichen Untersuchungsamt Aulendorf und dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) veröffentlicht [1, 2, 3].

Zum „Muss“ in Sachen Biosicherheit gehört das Tragen von betriebseigener Schutzkleidung (Stiefel, Overall, Handschuhe) oder entsprechender Einwegkleidung. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Einfriedung des Betriebsgeländes, Zutritts- und Zufahrtsbeschränkungen, die Einteilung in reine und

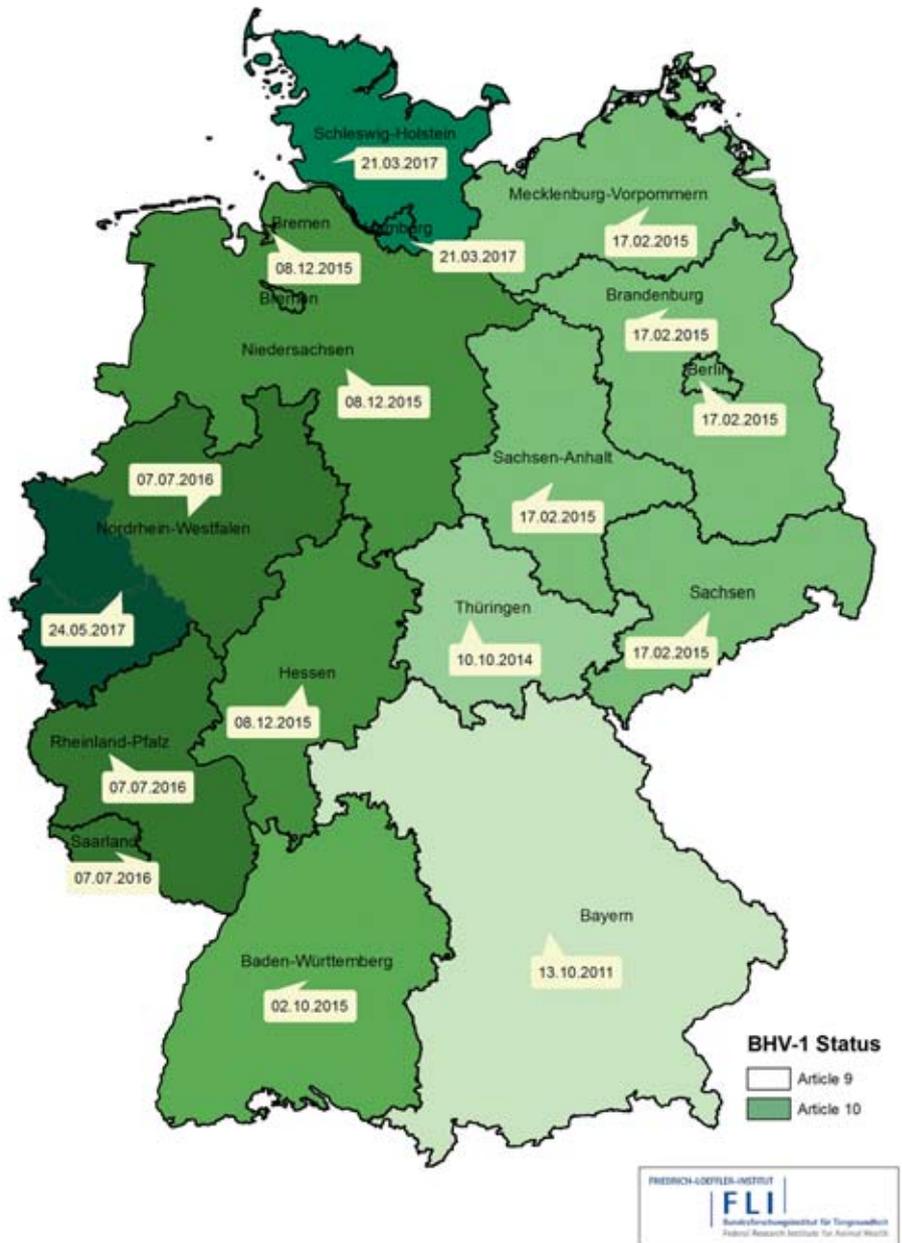


Abb. 1: Erhalt des BHV-1-freien (Artikel-10-)Status in den unterschiedlichen Bundesländern.

unreine Bereiche, das Einrichten von Desinfektionsmöglichkeiten (Wannen, Matten etc.) und das Vermeiden sich kreuzender Wege sind unter Berücksichtigung der Betriebs-situation zu planen und umzusetzen.

Eine gute Tourenplanung, insbesondere von Tierärzten, kann ebenfalls dazu beitragen, das Risiko der Erregerverschleppung zu verringern (Anfahren von Verdachtsbetrieben am Ende der Tour; Abbruch der Tour nach Besuch eines Verdachtsbetriebs, danach ggf. Duschen, Kleiderwechsel).

Hof- und Amtstierärzten kommen in puncto Hygiene und Biosicherheit auch in vermeintlich „seuchenfreien“ Zeiten eine wichtige beratende Rolle und eine Vorbildfunktion zu. Nach Artikel 12 des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes haben Tierärzte neben der Pflicht zur Diagnose und Differenzialdiagnose von Tierseuchen insbesondere die Pflicht, Tierhalter in Sachen Biosicherheit zu beraten mit dem Ziel, die Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen zu

verhindern. Dies kann nur mit einem fundierten Basiswissen bezüglich Biosicherheit gelingen. Jeder Tierarzt sollte helfen, Biosicherheitsmaßnahmen im Rinderbetrieb gezielt und sorgfältig umzusetzen, und so dafür Sorge tragen, dass in rinderhaltenden Betrieben die Biosicherheit eine weitaus höhere Akzeptanz erfährt als bisher.

Diese Maßnahmen sind nicht nur für den Erhalt des Status BHV-1 essenziell, sondern auch für den Erhalt des BVDV-Status und für die Eindämmung neu eingeschleppter Rinderseuchen z. B. im Falle eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS).

Was ist beim Verbringen von Rindern zu beachten?

Innerhalb von Deutschland dürfen gemäß § 3 Satz 3 BHV-1-Verordnung nur Rinder verbracht werden, die **nicht** gegen BHV-1 geimpft sind. Die BHV-1-Bescheinigung für Bestände und Rinder

3 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung

4 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrechtsakt) (ABl. EU L 84 vom 31.03.2016, S. 1)

sind nach Anlage 2 und Anlage 3 der BHV-1-Verordnung unbefristet gültig, solange die Untersuchungen regelmäßig und fristgemäß erfolgen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 ist nicht mehr notwendig. Zur Sicherung des eigenen Bestandsstatus wird jedoch dringend empfohlen, nur Rinder mit BHV-1-Bescheinigung einzustellen.

Zucht- und NutZRinder aus **nicht** BHV-1-freien Regionen und Mitgliedsstaaten, die für Deutschland bestimmt sind, müssen seit dem 06.06.2017 unabhängig davon, wohin sie in Deutschland verbracht werden sollen, die ergänzenden Garantien gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2004/558/EG² erfüllen. Dies gilt zum Beispiel auch für unsere Nachbarländer Belgien, Frankreich, Niederlande und Luxemburg. Die zusätzlichen Anforderungen dienen dazu, die deutschen Bestände vor BHV-1-Neuinfektionen zu schützen und gelten ausnahmslos für alle Rinderbetriebe in Deutschland, einschließlich der Viehsammelstellen. Sie gelten auch für Rinder, die eine BHV-1-freie Region zeitweilig verlassen haben (Auktionen, Ausstellungen). Folgende Grundsätze sind beim Verbringen von Rindern zu beachten:

- Zu verbringende Zucht- und NutZRinder dürfen nicht gegen BHV-1 geimpft sein.
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV-1-Infektion aufgetreten sein.
- Die Rinder müssen in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden sein (Quarantäne); während dieses Zeitraums dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV-1-Infektion auftreten.
- Die Rinder müssen in der Isoliereinrichtung frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) untersucht und mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen BHV-1 (gB-negativ) getestet worden sein.
- Die Tiere werden von einer Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel (TRACES-Zertifikat) begleitet, in der die Einhaltung dieser Bedingungen im Abschnitt C Nummer II. 3.3 ergänzt wurde („Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser Boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission.“)

Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht BHV-1-freien Regionen sind ansonsten unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof zu befördern. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 2004/558/EG sind hiervon bestimmte Ausnahmen für die Endmast in Stallhaltung zulässig.

Empfehlung für die Quarantäne: Es sollte eine zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung erfolgen, da bei einem positiven Ergebnis bei nur einem einzigen Tier bei der Abschlussuntersuchung (ab dem 21. Tag nach

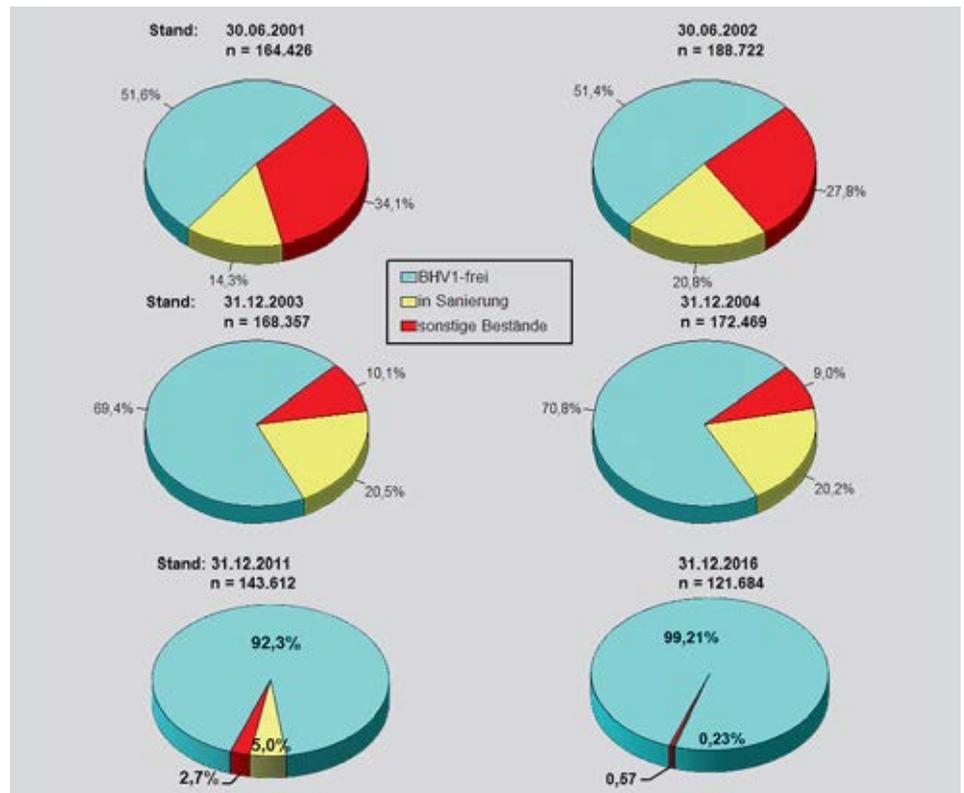


Abb. 2: Stand der BHV-1-Bekämpfung bei Milch- und Mutterkühen sowie in der Jungrinderaufzucht Deutschlands zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Bestandszahlen).

Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.

Vorsicht bei Rindern aus Mitgliedsstaaten, die nicht BHV-1-frei sind

Neueinschleppungen in freie Bestände werden immer wieder auch durch Tierzukaufe verursacht. Tierhaltern wird deshalb dringend empfohlen, Tiere ausschließlich über Händler „ihres Vertrauens“ zu erwerben. Hier nur zwei Beispiele, die zeigen, was passieren kann:

Im Februar 2017 wurden 61 Rinder aus Rumänien nach Sachsen verbracht, die laut TRACES-Zertifikat für eine Sammelstelle in Bayern bestimmt waren. Drei Monate – und mindestens 220 Verbringungen in vier Bundesländer – später wurde festgestellt, dass die Tiere nicht die Zusatzgarantien in Bezug auf BHV-1 erfüllten und zu über 90 Prozent BHV-1-seropositiv waren.

Im Sommer 2017 wurden unerkannt seropositive Mastkälber aus einer Quarantäneeinrichtung in Frankreich nach Bayern und Nordrhein-Westfalen verbracht. Innerhalb von Bayern wurde die Infektion weiter verschleppt; vier Betriebe mit insgesamt 429 Rindern mussten geräumt werden.

Fazit

Bei respiratorischen Symptomen, „Rinderrippe“ und Aborten, ist immer auch an BHV-1 zu denken. Da Deutschland frei von BHV-1 ist, muss die Infektion wie bei anderen, derzeit nicht heimischen Infektionen (Blauzungenkrankheit, Lumpy

Skin Disease, Maul- und Klauenseuche etc.) aktiv in die differenzialdiagnostischen Ausschlussuntersuchungen einbezogen werden.

Danksagung

Wir danken Nicole Reimer für die Erstellung der Grafiken und der Karte.

Literatur

- [1] www.tknds.de/cms_tknds/media/archiv/1/leitfadenbiosicherheit/LeitfadenBiosicherheit_ZWEITAUFLAGE_mitAnlagen.pdf
- [2] www.stua-aulendorf.de/pdf/BiosicherheitRind.pdf
- [3] https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000107/FLI_Empfehlung_Tieraerztliche-Praxis-fuer-Rinderhygiene.pdf

Korrespondierender Autor

Prof. Dr. Martin Beer



© Wolfram Maginot/FLI

Leiter des Instituts für Virusdiagnostik, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald/Insel Riems, Tel. +49 383517-1200, martin.beer@fli.de